

ORTSGEMEINDE Perscheid



Sitzungsniederschrift

Gremium: Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Perscheid
Datum: Mittwoch, 6. Juli 2022
Ort: Perscheid, Mehrzweckgebäude, Sitzungsraum, Römerstraße 43
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich (entfernt)
Einladung vom: 23.06.2022
Sitzungsbeginn: 18:05 Uhr 20:15 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr 21:15 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein		Bemerkung
Vorsitzender:	Müller	Kurt	ja		Ortsbürgermeister
Ratsmitglieder:	Bergau	Wolfgang		nein	entschuldigt
	Graeff	Alois	ja		
	Günster	Ralf	ja		
	Henrich	Marco		nein	entschuldigt
	Henrich	Oliver	ja		Schriftführer, Erster Beigeordneter
	Kronenberger	Birgit	ja		
	Weber	Reinhold	ja		Beigeordneter
	Wildner	Ronny	ja		
Sonstige:	Wildner	Lara	ja		Försterin zu TOP 2 bis 18:30 Uhr
	Colonius	Monika	ja		VGW zu TOP 3 bis 19:15 Uhr
	Kreutz	Klaus	ja		VGW zu TOP 3 bis 19:15 Uhr

Nach Begrüßung der Anwesenden, insbesondere Revierförsterin Lara Wildner sowie Frau Monika Colonius und Herrn Klaus Kreutz von der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein (VGV HM), stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig. Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2022 bestehen keine Einwände oder Änderungswünsche.

Die Tagesordnung wird um den neuen TOP 4 c) „Stromsparmaßnahme“ erweitert. Die Tagesordnung ändert sich wie nachfolgend aufgeführt. Die Ratsmitglieder sind einstimmig (7 Ja-Stimmen) mit den Änderungen in der Tagesordnung einverstanden.

Somit ergibt sich folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht zum Forst durch die Revierförsterin
3. Kindergartenzweckverband Damscheid; Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung mit Namensänderung in Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein
4. Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Perscheid;
 - a) Anpassung der Wartungsverträge
 - b) Umstellung auf LED
 - c) Stromsparmaßnahme
5. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

6. Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk "Feld- und Waldjagd Perscheid"
7. Gestattungsvertrag Windenergie
8. Bauangelegenheiten
9. Pachtangelegenheiten
10. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1 öGRS Perscheid 06.07.2022	Einwohnerfragestunde
--	-----------------------------

Von der Einwohnerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

TOP 2 öGRS Perscheid 06.07.2022	Bericht zum Forst durch die Revierförsterin
--	--

Revierförsterin Lara Wildner berichtet kurz über die aktuellen Maßnahmen im Perscheider Forst. Die im Rahmen der Pflanzaktion am 09.04.2022 gepflanzten Setzlinge sind auf Grund der Trockenheit teilweise vertrocknet. Hier sind Nachpflanzungen geplant. Der weitere Käferbefall im Forst hält sich trotz der Trockenheit in Grenzen.

Im Naturschutzgebiet Struht gibt es in der Parzelle 7a eine natürliche Waldquelle. Die genauen Hintergründe, Vor- und Nachteile sowie die Lage der Waldquelle werden mittels einer Tischvorlage näher erläutert. Gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 30 gesetzlich geschützte Biotop, unter die auch Waldquellen fallen, sind diese besonders zu schützen. Gemäß Tischvorlage ist Folgendes zu beachten:

- In ihrer Idealform ist die Waldquelle von Laubbäumen umgeben (Erlen, Buchen), die eine sommerliche Beschattung bewirken. Das Falllaub der Bäume ist eine wichtige Nahrungsgrundlage für das Leben in der Quelle. Von den Laubzerkleinerern im Wasser können Erlenblätter am besten zersetzt werden.
- Herabgefallene Nadeln von Fichten können nur schlecht bis gar nicht zersetzt werden, auch Kiefern-, Lärchen- oder Douglasiennadeln bilden keine gute Nahrungsgrundlage. Die so beeinträchtigten Quellen in reinen Nadelforsten weisen kaum Leben auf. Das Vorhandensein von Nadelbäumen in der Nähe von Quellen ist auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen.

Daher sollen die Fichten um die Quelle teilweise gefällt werden. Stattdessen sollen die vorgenannten Laubbäume gepflanzt und mit einem Holzgatter eingefasst werden.

Der Quellbach fließt kurz nach der Quelle über einen befestigten Waldweg. Beim Befahren des Waldweges, mit teilweise schweren Fahrzeugen, ist eine tiefe Schlammflache entstanden. Um den natürlichen Lauf des Quellbaches zu verbessern, sollte an dieser Stelle über den Weg eine seichte befestigte Stelle, die das Überqueren gestattet, eine sogenannte „Furt“ eingebaut werden. Die Kosten für diese Furt belaufen sich nach einer ersten Schätzung bei 11.000 €.

Für die Maßnahme sind Förderungen bis zu 95% möglich, z.B. über das Programm „Aktion Blau Plus“. Zusätzlich gibt es bis zu 35.000 € für Waldbesitzer in diesem Jahr um Projekte im Wald umsetzen zu können.

Im Rat steht man den Maßnahmen positiv gegenüber. Hinterfragt wurde lediglich die Furt. Es wird vermutet, dass die Furt nicht lange Bestand hat und warum nicht einfach ein Betonrohr

unter dem Weg verlegt werden kann. Eine Furt soll dem natürlichen Verlauf des Quellbaches gerechter werden. Ein Betonrohr würde den natürlichen Lauf des Wassers stören.

Da der Ortsgemeinderat dem Vorschlag der Revierförsterin positiv gegenübersteht, arbeitet sie die Umsetzung aus und stellt diese erneut vor.

TOP 3 öGRS Perscheid 06.07.2022	Kindergartenzweckverband Damscheid; Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung mit Namensänderung in Kindertagesstätten- Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein
--	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 1, 22/Per/0002.
Ergänzendes Schreiben der VGV HM bzgl. KiTa ZV Damscheid vom 14.06.2022.

Beratungsgegenstand:

Der Kindergartenzweckverband (KiTa ZV) Damscheid soll in den Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein (KiTa ZV HuMi) umgewandelt werden. Dieser neue ZV soll zunächst den Betrieb der KiTa in Damscheid und in Wiebelsheim sicherstellen. Die nachstehenden Unterlagen sind der Beschlussvorlage 22/Per/0002 als Anlagen beigefügt.

- a) Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid vom 21.10.1985, in der Fassung der 5. Änderung vom 09.09.2016 und
- b) Entwurf der Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid mit Namensänderung in Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein (Stand: 10.05.2022).

Die neue Verbandsordnung im Entwurf bietet weiteren KiTas der VG HM die Möglichkeit, in den KiTa ZV HuMi aufgenommen zu werden und durch diesen den Betrieb realisieren zu lassen. Betriebsgrundstücke und Gebäude bleiben weiterhin in der Verantwortung der Ortsgemeinden. Die Änderung (Neufassung) ist mit der zuständigen Errichtungsbehörde, der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, inhaltlich vorabgestimmt. Im Rahmen dieser Ratssitzung erläutern Frau Colonius und Herr Kreutz von der VGV HM den o.a. Entwurf der Verbandsordnung.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid mit Namensänderung in Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein, welcher als Anlage zur Sitzungsniederschrift zu nehmen ist, zu.
- b) Der Vertreter der Ortsgemeinde in der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid wird angewiesen, in der Sitzung der Verbandsversammlung, in der dieser Punkt behandelt wird, dem gleichlautenden Entwurf der Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung zuzustimmen.
- c) Der Ortsgemeinderat geht davon aus, dass im Zuge der weiteren Beratungen zwischen den beteiligten Ortsgemeinden und im Zweckverband auch Einvernehmen über die Hinweise und Erläuterungen zur Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung erzielt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (7 Ja-Stimmen).

TOP 4 öGRS Perscheid 06.07.2022	Straßenbeleuchtung in der OG Perscheid; a) Anpassung der Wartungsverträge b) Umstellung auf LED c) Stromsparmaßnahme
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 21/Per/0008.

Zusatzpunkt c) wird als Erweiterung der Tagesordnung zusätzlich aufgenommen.

Beratungsgegenstand:

a) Anpassung der Wartungsverträge

Die Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Perscheid wird durch den aktuellen gültigen Wartungsvertrag unterhalten. Um eine einheitliche Laufzeit aller Wartungsverträge innerhalb der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein herbeizuführen, ist zu empfehlen, die Verträge dahingehend anzupassen. Es ist beabsichtigt, alle Wartungsverträge der VG HM bis zum 30.06.2024 zu verlängern, um danach eine Bündelausschreibung herbeizuführen.

b) Umstellung auf LED

Innerhalb der Ortsgemeinde Perscheid gibt es 71 Straßenleuchten. Um eine einheitliche und auf Dauer kostengünstigere Beleuchtung zu gewährleisten wird empfohlen, die gesamte Straßenbeleuchtung auf wesentlich sparsamere LED-Beleuchtung umzustellen. Die VG HM beabsichtigt, eine Bündelausschreibung für alle teilnehmenden Gemeinden und Städte vorzunehmen. Hierbei werden deutlich günstiger Konditionen als bei Einzelausschreibungen erwartet.

c) Stromsparmaßnahme

Die Ortsgemeinde Perscheid hatte im letzten Jahr für die Straßenbeleuchtung Stromkosten von 4.357 €. Durch den Ukraine-Krieg sind die Energiekosten enorm angestiegen. Um Kosten zu sparen ist als Stromsparmaßnahme geplant, die Straßenbeleuchtung ab dem 01.08.2022 in der Nacht für den Zeitraum von 1:00 Uhr bis 5:00 Uhr abzuschalten.

Beschlüsse:

a) Der Ortsgemeinde Perscheid beschließt, den bestehenden Wartungsvertrag mit der Westenergie AG bis 30.06.2024 zu verlängern.

b) Der Ortsgemeinderat Perscheid beschließt, an der von der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein initiierten Bündelausschreibung für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung teilzunehmen und nach entsprechender Ausschreibung an den mindestfordernden Bieter zu vergeben.

c) Der Ortsgemeinderat Perscheid beschließt, dass als Stromsparmaßnahme die Straßenbeleuchtung ab dem 01.08.2022 in der Nacht für den Zeitraum von 1:00 Uhr bis 5:00 Uhr abgeschaltet wird.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt jeweils für a), b) und c) einstimmig (7 Ja-Stimmen).

5.1 KiTa Wiebelsheim und Damscheid

Im TOP 3 wurde bereits über die geplante Umwandlung vom ZV KiTa Damscheid in den KiTa ZV HuMi berichtet. Der Beschluss für diese Änderung (Neufassung) im Zweckverband und damit die Übertragung der Betriebsträgerschaft soll in der Verbandssitzung im Emmelshausen am 12.07.2022 erfolgen. Durch die Festlegung auf den KiTa ZV HuMi musste dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) als Betriebsträger eine Absage erteilt werden.

Der Bau der KiTa Wiebelsheim befindet sich derzeit etwa vier Wochen im Verzug. Hintergrund war das schlechte Wetter am Anfang des Jahres, Personalmangel bei den Baufirmen (auch durch Corona) und Probleme bei der Beschaffung von Baumaterialien (z.B. die Lieferung der Fenster).

Die Kindertagesstätte muss bis zum 30.06.2023 fertiggestellt sein. Falls der Termin nicht eingehalten wird, drohe ein Verlust der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zugesagten Fördermittel.

Folgende Bauleistungen wurden vergeben: Fenster-/Türelemente, Stahlbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Sanitärinstallation, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen und Elektroarbeiten.

Der Haushalt der ZV KiTa Wiebelsheim wurde aufgestellt. Um die Kosten im ZV KiTa Wiebelsheim decken zu können, wurde die Aufnahme eines kommunalen Darlehens in die Wege geleitet. Es wurde beschlossen, möglichst bald Kreditanfragen durchzuführen, um evtl. noch aktuell relativ günstige Kreditkonditionen zu erhalten.

Besichtigung und Vorstellung des Rohbaus durch den Architekten Hubertus Jäckel fand am 28.05.2022 statt.

5.2 Heizungstausch Gemeindehaus

Der aktuelle Stand wird vom Beigeordneten Reinhold Weber vorgestellt. In Juli und August 2022 wird durch den Energieberater die Datenerfassung stattfinden. Der abschließende Bericht ist für September 2022 geplant. Diesen soll die VGV HM für die Ausschreibung der Heizungsanlage nutzen.

5.3 Radwegekonzept

Der Beigeordneten Reinhold Weber berichtet zu den aktuellen Planungen. Einige von uns vorgeschlagene Radwege wurden nicht berücksichtigt. Herr Weber wird am 14.07.2022 mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Touristik-Büros, Herrn Biersch, einen Vororttermin wahrnehmen und ihm die Gegebenheiten zeigen.

5.4 Tierpark Rheinböllen

Es besteht ein Bauantrag zur Erweiterung des Tierparks in Rheinböllen. Dabei hat man festgestellt, dass sich die Tierparkfläche über fünf Gemarkungen verteilt (Rheinböllen, Liebshausen, Erbach, Breitscheid, Perscheid).

Da die Baumaßnahmen von jeder Ortsgemeinde und dem zufolge von drei Verbandsgemeinden sowie zwei Kreisen genehmigt werden müsste und dies ein zu hoher Verwaltungsaufwand bedeutet, soll eine Zweckgemeinschaft gegründet werden, die nur einen der Orte ermächtigt die Bauangelegenheiten zu regeln. Es ist geplant, dass diese Aufgabe an die Stadt Rheinböllen fällt.

Durch das anteilig bereitgestellte Grundstück der Ortsgemeinde Perscheid für den Tierpark, wurde in Aussicht gestellt, dass zukünftig ein kostenloser Eintritt für Bürger der Ortsgemeinde Perscheid möglich ist.

5.5 Vermarktung Winzerhaus

Ratsmitglied Ralf Günster berichtet von der Anfrage eines Maklers. Um das Objekt anzubieten, werden verschiedenste Daten benötigt, die auf Grund des Alters und der stufenweisen Erweiterung des Gebäudes nicht so einfach ist. Wenn die Recherchen danach abgeschlossen sind, wird ein Gespräch mit dem Makler stattfinden.

5.6 Campingplatz auf Sportplatz

Der Beigeordnete Oliver Henrich teilt mit, dass die Konzeptvorstellung durch einen Interessenten mit dem Ortsgemeinderat am 18.07.2022 um 18:00 Uhr im Sportlerheim stattfindet.

Ende öffentlicher Teil.

Der Vorsitzende schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder die Sitzung.

Kurt Müller
Ortsbürgermeister

Oliver Henrich
Schriftführer

<p style="text-align: center;">Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid vom 21.10.1985</p>

in der Fassung der 5. Änderung vom 09.09.2016

Die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim bilden seit 21.10.1976 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte auf Grund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 S.4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1
Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Damscheid einen Kindergarten zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim.

§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Damscheid“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberwesel.

§ 4
Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar- Oberwesel in Oberwesel.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den „Mittelrhein- Nachrichten“.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Ortsgemeinde stellt dem Kindergartenzweckverband das komplette Gebäude „Amselweg 1“ zum Betrieb des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Kindergartenzweckverbandes erhebt dieser von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte
 - > nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die jeweils am 01.08. der drei vorangegangenen Jahre eingeschult wurden, und
 - > nach den für das laufende Jahr festgesetzten Umlagegrundlagen zur Berechnung der Verbandsgemeindeumlage.
- (3) Bei investiven Baumaßnahmen bezüglich des Gebäudes „Amselweg 1“ zahlt die Ortsgemeinde Damscheid vorab 25 % der angefallenen Auszahlungen des jeweiligen Jahres als Standortvorteil. Ob eine Investition für eine Baumaßnahme im Sinne der kommunalen Doppik vorliegt, orientiert sich an der „Arbeitshilfe des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen“. Der Vorabanteil in Höhe von 25 % orientiert sich an den kassenwirksamen Auszahlungen des Finanzhaushaltes für die entsprechenden Investitionen und ist bis zum 30.12. des Jahres durch die Ortsgemeinde Damscheid zu leisten, in welchem die Auszahlungen für die Investitionen erfolgten. Falls zweckgebundene Zuwendungen (Fördergelder) für investive Baumaßnahmen bewilligt werden, sind die kassenwirksamen Einzahlungen in dem Jahr, in welchem sie fließen, ebenfalls in Höhe von 25 % (spiegelbildlich) an die Ortsgemeinde Damscheid weiterzuleiten.
- (4) Der verbleibende Finanzbedarf bei investiven Baumaßnahmen wird entsprechend der Regelungen in Absatz 2 gedeckt.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 das von Ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt, sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 a

Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Die Zuordnung richtet sich zunächst nach dem bewerteten, eingebrachten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches gem. § 9 Absatz 3 der Verbandsordnung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes zurückzugeben ist. Das darüber hinaus gehende Eigenkapital wird prozentual, entsprechend der durchschnittlichen Umlagenbelastung der letzten 3 Jahre, zugeordnet.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften für die Deckung der nicht durch den Gewinn und das Vermögen des Zweckverbandes gedeckten Verbindlichkeiten. Die Umlegung der Fehlbeträge auf die Verbandsmitglieder erfolgt prozentual nach der durchschnittlichen Umlagenbelastung der letzten 3 Jahre.

Kindergartenzweckverband Damscheid

Verbandsvorsteher

Von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, als der nach § 5 Abs.1 Nr.1 ZwVG zuständigen Errichtungsbehörde wurde der „Kindergartenzweckverband Damscheid“ gemäß § 4 Abs.2 errichtet und gleichzeitig die vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des
Kindergartenzweckverbands
Damscheid
mit Namensänderung in
Kindertagesstätten-Zweckverband
Hunsrück-Mittelrhein

vom xx.xx.2022¹,

mit Gültigkeit ab 01.01.2023

Präambel

Die aktuell geltende Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Damscheid datiert vom 21.10.1985 und wurde mehrmals - zuletzt im Jahr 2016 - geändert. Nun ist eine erneute, umfassende Änderung im Wege der Neufassung vorgesehen.

Die Räte der Verbandsmitglieder haben dem Entwurf der nachstehenden Neufassung der Verbandsordnung wie folgt zugestimmt:

Ortsgemeinde	Ratsbeschluss vom
Damscheid	
Laudert	
Perscheid	
Wiebelsheim	

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbands Damscheid hat daraufhin am xx.xx.2022 den Entwurf der nachstehenden Neufassung der Verbandsordnung beschlossen und die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein beauftragt, deren Feststellung bei der Errichtungsbehörde, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, zu beantragen.

Zu den Gründen, die zu dieser Neufassung der Verbandsordnung geführt haben, wird auf die angefügten Hinweise und Erläuterungen verwiesen.

¹ Datum der Unterzeichnung durch die Errichtungsbehörde

Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbands Hunsrück-Mittelrhein

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder Kindertagesstätten zu betreiben.
- (2) Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehört es nicht, die Betriebsgrundstücke bereitzustellen und die betrieblich notwendigen Gebäude zu bauen und baulich zu unterhalten. Die Nutzungsrechte an den Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden begründet der Zweckverband durch gesonderte Vereinbarungen mit den dinglich Berechtigten.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein**“. Seine amtliche Abkürzung lautet: „KITA ZV HuMi“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Emmelshausen.

§ 4 Stimmrecht in der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme.

§ 5 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der für die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein festgelegten Form.

§ 6 Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Verbandsmitglieder erfolgt zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres. Ausgangswerte für die Aufteilung des Eigenkapitals bilden die in den Zweckverband eingebrachten Eigenkapitalanteile, die zum 01.01.2023 nach den bisherigen Aufteilungsregelungen neu festzustellen und danach fortzuschreiben sind. Dabei bilden die Fortschreibungen die jährlich zum Jahresende festgestellte Eigenkapitalveränderung (Bilanzgewinne oder -verluste) ab. Diese werden im gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie die Verbandsmitglieder über die jeweils gezahlten Anteile an der Verbandsumlage hierzu ihren Beitrag geleistet haben.
- (2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden, die die vom Zweckverband betriebenen Kindertagesstätten am 31.05. des Vorjahres besucht haben.

§ 7 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben (Auflösungsvereinbarung). Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbands.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das Liquidationsergebnis auf der Grundlage der zuletzt festgestellten Eigenkapitalaufteilung (§ 6 Absatz 1) im Falle eines positiven Ergebnisses an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet; im Falle eines negativen Ergebnisses haben die Verbandsmitglieder im selben Verhältnis dem in der Liquidation stehenden Zweckverband Kapital zur Deckung des negativen Ergebnisses zuzuführen.
- (3) Sofern bei der Auflösung des Zweckverbands eine bisher vom Zweckverband betriebene Kindertagesstätte durch ein bisheriges Verbandsmitglied weitergeführt wird, hat dieses Verbandsmitglied einen bevorrechtigten Anspruch gegen den Zweckverband darauf, dass ihm das im Zweckverband befindliche Vermögen der betreffenden Einrichtung gegen Vermögensausgleich übertragen wird. Das betreffende Verbandsmitglied hat hierfür einen angemessenen Ausgleich in Geld an den in Auflösung befindlichen Zweckverband zu leisten.

§ 8 Abwicklung bei Ausscheiden oder Beitritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds ist spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, dem Vorstandsvorsteher zuzustellen.
- (2) Die Modalitäten beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern werden vor der notwendigen Änderung der Verbandsordnung in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den ausscheidenden Verbandsmitgliedern (Ausscheidensvereinbarung) geregelt, u.a. die Vermögensaufteilung, die sich an der Eigenkapitalaufteilung zu orientieren hat. Für die Vermögensaufteilung gilt, dass Vermögensgegenstände, welche für die Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, nicht an ausscheidende Verbandsmitglieder herausgegeben werden müssen; stattdessen erfolgt ein Ausgleich in Geld.
- (3) Bei dem Beitritt eines Verbandsmitglieds, der im Regelfall nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich ist, werden vor der notwendigen Änderung der Verbandsordnung in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der beitriffsbegehrenden Körperschaft die Modalitäten des Beitritts geregelt (Beitrittsvereinbarung). Darin sind u.a. die Höhe und Form einer angemessenen Eigenkapitalbeteiligung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

**Feststellung der Verbandsordnung für den
Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein
nach § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)**

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der zurzeit geltenden Fassung, stellt die mit Zustimmung der Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim (Verbandsmitglieder) neugefasste Verbandsordnung, welche neben weiteren Änderungen (z.B. Aufgabe) auch eine Neubenennung von Kindergartenzweckverband Damscheid zu Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein beinhaltet, die geänderte Verbandsordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2023 fest.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein wird beauftragt, die festgestellte Neufassung der Verbandsordnung für den Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein für den Rhein-Hunsrück-Kreis im Bekanntmachungsorgan des Zweckverbands auf dessen Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 4 Absatz 5 KomZG).

55469 Simmern, _____
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
SG 31.1, Az. _____

Volker Boch
Landrat

Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Damscheid mit Namensänderung in Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein;

Hinweise und Erläuterungen

Verzeichnis der nachfolgend verwendeten Abkürzungen:

KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der zurzeit geltenden Fassung
KiTaG	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) in der zurzeit geltenden Fassung
RdSchr.	Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zum Vollzug des Zweckverbandsgesetzes vom 18.10.1985 – Az.: 331-00/1 (MinBl. 1985, S. 494). Das Rundschreiben ist als Verwaltungsvorschrift erlassen worden. Die Verwaltungsvorschrift hat nach Ablauf des Gültigkeitstermins keine Gültigkeit mehr; sie kann aber inhaltlich zur Auslegung der Paragraphen herangezogen werden.
GemO	Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zurzeit geltenden Fassung
KomAEVO	Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 in der zurzeit geltenden Fassung
KiTaGAVO	Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 in der zurzeit geltenden Fassung

Der Kindergartenzweckverband Damscheid wurde im Jahr 1976 gebildet und betreibt für seine Mitgliedsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim in Damscheid eine Kindertagesstätte.

In jüngster Vergangenheit haben sich die Mitgliedsgemeinden Laudert, Perscheid und Wiebelsheim entschlossen, in der Ortsgemeinde Wiebelsheim eine Kindertagesstätte neu zu bauen. Hierzu haben sie zum 01.01.2021 den Zweckverband Kindertagesstätte Wiebelsheim gebildet. Die Einrichtung befindet sich gegenwärtig im Bau; mit einer Fertigstellung ist im Sommer 2023 zu rechnen.

Infolgedessen besteht der Bedarf, die Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbands Damscheid zu ändern bzw. den Zweckverband aufzulösen, damit die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinden Laudert, Perscheid und Wiebelsheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem KiTaG und die damit verbundenen Befugnisse wieder vollumfänglich an die betreffenden Ortsgemeinden zurückfallen und ggfls. anderweitig übertragen werden können.

Daneben stehen im Gebiet der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein seit einiger Zeit Überlegungen im Raum, die Aufgabenträgerschaft für Kindertagesstätten, die bisher von Ortsgemeinden betrieben wurden, mit dem Ziel einer qualitativeren und wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung zu konzentrieren.

So wurde im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein in § 8 Abs. 5 der im Jahre 2018 geschlossenen Fusionsvereinbarung folgender „Handlungsauftrag“ formuliert:

„Es sollte überlegt werden, inwieweit im Bereich der Trägerschaft von Kindertagesstätten eine Wahrnehmung durch die neue Verbandsgemeinde erfolgt oder Zweckverbandslösungen geschaffen werden können.“

Rechtliche Grundlage dieser Überlegung bildet heute der § 5 Abs. 4 KiTaG, der u.a. auch eine Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband zulässt.

Diesem Auftrag folgend könnte die – wie zuvor dargelegt - ohnehin notwendige Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Damscheid genutzt werden, um in möglichst wenigen und schlanken Verfahren, die dann auch zügig und auch schrittweise betrieben werden könnten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, die bisher von Ortsgemeinden oder dem Kindergartenzweckverband Damscheid betrieben werden, in eine umfassendere Zweckverbandslösung zu überführen. Dies setzt selbstverständlich entsprechende Entscheidungen bei den heutigen Aufgabenträgern voraus. Im Übrigen bestünde dann auch eine schnell greifbare Option für den Fall, dass sich freie Träger zurückziehen.

Inhalt der Verbandsordnung – Allgemeines

Die Verbandsordnung bildet sozusagen die „Verfassung“ des Zweckverbands und damit die Grundlage für die Mitgliedschaft. Sie ist keine autonome kommunale Satzung, sondern wesentlicher Teil eines staatlichen Hoheitsaktes zur Bildung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Der Staat wird hierbei von der Errichtungsbehörde, der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück vertreten, die insoweit als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung tätig wird.

Die Regelungen in der Verbandsordnung des besagten Zweckverbands beschränken sich auf die in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und § 10 Abs. 2 Satz 2 KomZG vorgeschriebenen Regelungen. Insoweit wird der in Nr. 1 des RdSchr. zu § 6 KomZG enthaltenen Empfehlung im Bewusstsein der in § 7 KomZG getroffenen Regelungen zur Geltung der Gemeindeordnung weitgehend gefolgt.

Die Verbandsordnung kann darüber hinaus weitere für die Arbeit des Zweckverbands wichtige Regelungen enthalten, sofern diese Grundlage für die Mitgliedschaft im Zweckverband sein und auf Dauer gelten sollen (z.B. Voraussetzungen für den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern).

Zum besseren Verständnis, zur Nachvollziehbarkeit, aber auch im Hinblick auf die Vorbereitung der notwendigen Gremienbeschlüsse und Feststellung der Verbandsordnung durch die Errichtungsbehörde sowie die diesbezüglich geplante Vorabstimmung, erscheinen ergänzende Hinweise und Erläuterungen notwendig bzw. hilfreich, die nachstehend zunächst orientiert an den einzelnen Regelungen in der Verbandsordnung und im Übrigen nach Stichworten gegeben werden:

§ 1	Aufgabe
-----	---------

§ 3 Satz 1 KomZG lässt es zu, dass ein Zweckverband Aufgaben für alle beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und für einzelne beteiligte kommunale Gebietskörperschaften wahrnimmt. Im Weiteren wird eine Beschränkung der Wahrnehmung einer Aufgabe durch den Zweckverband auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile zugelassen (§ 3 Satz 2 KomZG).

Gemäß § 4 Abs. 6 KomZG gehen mit der Errichtung eines Zweckverbandes die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die in der Verbandsordnung bestimmte Aufgabe zu erfüllen und die damit verbundenen Befugnisse auszuüben, vorbehaltlos auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übt die hoheitlichen Befugnisse anstelle der ihm angehörenden Gebietskörperschaften aus. Daher bedarf es einer hinreichenden Bestimmung der übergehenden Aufgabe, zumal mit der Aufgabe auch die Finanzierungsverantwortung übergeht (Konnexität).

Der Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein hat bis auf Weiteres ausschließlich die Aufgabe, Kindertagesstätten zu betreiben, d.h. er ist lediglich Betriebsträger.

Die Trägerschaft für den Bau und die bauliche Unterhaltung verbleibt zunächst bei den bisherigen Trägern. Insoweit gelten auch die diesbezüglich getroffenen Kostenverteilungsregelungen zwischen den beteiligten Ortsgemeinden bis auf Weiteres fort.

Der Zweckverband zahlt für die Einräumung von Nutzungsrechten an den Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden angemessene Entschädigungen auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen mit den dinglich Berechtigten. Hierbei wird der Abschluss von Mietverträgen favorisiert. In den Mietverträgen wird ein marktüblicher / kostendeckender Mietzins angestrebt.

Zur Abgrenzung der Kostenverantwortung zwischen dem Betriebsträger und dem Bauträger werden insbesondere folgende Kostenarten wie folgt zugeordnet:

Kostentragung durch den Betriebsträger	Kostentragung durch den Bauträger
<u>Personalkosten:</u> Betriebspersonal (Erzieher/innen und sonstiges in der Kindertagesstätte beschäftigtes Personal, u.a. Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte) und Hausmeister	Kosten für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die bauliche Unterhaltung von Betriebsgebäuden sowie die Herrichtung und Unterhaltung der Betriebsgrundstücke (z.B. Herstellung / Sanierung von Hof- und Wegeflächen), soweit keine gesonderten Regelungen getroffen werden
<u>Sachkosten:</u> Klassische Sachkosten der Kindertagesstätten (Möbel und andere Ausstattungsgegenstände des Inventars, Spiel- und Arbeitsmaterialien pp.), Spielplatzausstattung einschließlich Erd-, Montage- und Reparaturarbeiten, Geschäftsbedarf, Telekommunikationskosten, Kosten für Grünpflanzen und Blumen pp., Reinigungskosten	Grundstücksbezogene Kosten (Beiträge, z.B. Straßenbaubeiträge, Hausanschlusskosten)

<p>Alle umlagefähigen Betriebskosten im Sinne des jeweiligen Mietrechts (u.a. Abfallentsorgungs-, Wasser- und Abwasserentgelte, Energiekosten, Grundsteuer)</p> <p>Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke im Außenbereich (z.B. Grünflächenpflege einschl. Pflege des Bewuchses), Kosten für den Winterdienst.</p>	
<p>Mietzins und Nebenkosten, für die Anmietung von Räumen für Betriebszwecke</p>	

Änderungen im Aufgabenbestand des Zweckverbandes (z.B. Erweiterungen) sind rechtlich möglich, bedürfen allerdings eines Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Außerdem müssen zwei Drittel der Verbandsmitglieder der Änderung zustimmen.

§ 2	Mitglieder
-----	------------

Der Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein führt in einem ersten Schritt die bestehenden Mitgliedschaften aus dem Kindergartenzweckverband Damscheid fort. Folglich verbleibt es zunächst bei den folgenden Verbandsmitgliedern: Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Perscheid und Wiebelsheim.

Die Neufassung der Verbandsordnung ist aber so konzipiert und zielt darauf, weiteren Ortsgemeinden, die der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein angehören, eine Mitgliedschaft im Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein zu ermöglichen; wobei in Anbetracht der Folgemaßnahmen u.U. ein schrittweises Vorgehen angezeigt ist.

Da die Mitglieder eines Zweckverbandes in der Verbandsordnung zu bestimmen sind (§ 6 Abs. 1 KomZG), bedarf eine Änderung im Mitgliederbestand stets einer Änderung der Verbandsordnung.

Solche Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Feststellung durch die Errichtungsbehörde (§ 6 Abs. 2 KomZG).

Zudem bedürfen Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder, es sei denn - was bisher nicht vorgesehen ist - die Verbandsordnung würde etwas Abweichendes bestimmen (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 KomZG).

Hieraus wird deutlich, dass der Bestand an Mitgliedern im Verband Änderungen erfahren kann und diese im Hinblick auf die Identität des bestehenden Zweckverbands als Körperschaft (juristische Person) des öffentlichen Rechts nicht limitiert sind.

Bei der Erklärung zur Begründung der Mitgliedschaft im Zweckverband handelt es sich um eine Verpflichtungserklärung, die der Form des § 49 GemO bedarf.

§ 3	Name und Sitz
-----	---------------

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 KomZG sind Name und Sitz eines Zweckverbands in der Verbandsordnung zu bestimmen. Insoweit gibt § 4 Abs. 2 Satz 2 KomZG inhaltlich vor, dass der Name des Zweckverbands die Bezeichnung „Zweckverband“ enthalten und die Aufgabe des Zweckverbands kurz bezeichnen muss.

Bislang hat der 1976 errichtete Zweckverband den Namen Kindergartenzweckverband Damscheid getragen.

Bei diesem Zweckverband handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts in Gestalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 1 KomZG). Die Änderung des Namens einer solchen juristischen Person führt nicht zum Untergang dieser. Sie „lebt“ unter anderem Namen weiter.

Bei der Namenswahl wurden folgende Aspekte berücksichtigt, um so einer möglichen weiteren Namensänderung, die immer mit administrativem Aufwand verbunden ist, zu begegnen:

- Der Aufgabenbereich kommt im Namen nicht messerscharf zum Ausdruck und lässt eine Ausweitung der Aufgaben (z.B. Übernahme der Bauträgerschaft) zu.
- Das Angebot der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Zweckverband richtet sich an die Städte und Ortsgemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, folglich enthält der Namen diesen Gebietsbezug.

§ 4	Stimmrecht in der Verbandsversammlung
-----	---------------------------------------

Regelungen, welche die Verbandsversammlung betreffen, finden sich in § 8 KomZG, die über § 7 KomZG eine Ergänzung durch Regelungen der Gemeindeordnung erfahren. Dabei tritt die Verbandsversammlung an die Stelle des Gemeinderats. Allerdings enthält § 8 Abs. 1 Satz 2 KomZG einen Regelungsvorbehalt für die Verbandsordnung, von dem zunächst aber kein Gebrauch gemacht wird. Dem entsprechend besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, dem je eine Stimme zusteht. Insoweit wird die Rechtsfolge, die sich aus § 8 Abs.1 Satz 1 KomZG ergibt wiederholt.

Dies geschieht bewusst abweichend von den o.a. Vorgaben zum Inhalt der Verbandsordnung, da bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vorgesehen ist, die Stimmen in der Verbandsversammlung nach den folgenden Gemeindegrößenklassen in der Verbandsordnung festzuschreiben, wobei die Einwohnerzahlen im Sinne des § 130 Absatz 1 GemO die Grundlage bilden sollen:

Gemeindegrößenklassen	Einwohnerzahl	Anzahl der Stimme/n
I	bis 1.500 Einwohner	1
II	1.501 bis 3.000 Einwohner	2
III	ab 3.001 Einwohner	3

Mit einer solchen Regelung würde man sich der Empfehlung in Fußnote 2 zu § 4 des Musters einer Verbandsordnung für Kindergartenzweckverbände nähern; hiernach sollte die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach den gleichen Grundsätzen bemessen werden, wie sie für die Deckung des Finanzbedarfs vorgesehen sind.

Eine laufende Neuberechnung der Stimmanteile würde hierdurch auch vermieden, so dass eine gewisse Beständigkeit in die Stimmverteilung kommt.

In diesem Falle wäre der notwendige Paragraph in der Verbandsordnung bereits mit einer Regelung zur Stimmverteilung in der Verbandsordnung belegt und bräuchte nicht mehr neu aufgenommen zu werden; eine Änderung wäre ausreichend.

§ 5	Form der öffentlichen Bekanntmachungen
-----	--

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 KomZG ist die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Verbandsordnung zu bestimmen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung folgend enthält die Verbandsordnung eine entsprechende Regelung.

Dabei wurde eine dynamische Verweisung gewählt, die an die Regelungen beim Rechtsträger der geschäftsführenden Verwaltung, der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, anknüpft.

Nach aktuellem Stand der dortigen Rechtslage erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten.

§ 6	Aufteilung des Eigenkapitals und Deckung des Finanzbedarfs
-----	--

Bei der Regelung zur Aufteilung des Eigenkapitals (unabhängig davon, ob es positiv, negativ oder Null ist) wird zunächst berücksichtigt, was von den Mitgliedern als Eigenkapital in den Zweckverband eingebracht wurde, d.h. welcher Finanzierungsbeitrag von den einzelnen Verbandsmitgliedern bei ihrem Beitritt geleistet wurde. Dabei wird für die aktuellen Mitglieder ein Beitrittsdatum 01.01.2023 fingiert. Dieser Wert wird unter Berücksichtigung der folgenden Finanzierungsanteile (Anteile an den erhobenen Verbandsumlagen) jährlich fortgeschrieben.

Unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 KomZG enthält die Verbandsordnung Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands. Ausgangspunkt der Überlegungen war dabei die originäre Aufgaben- und Finanzverantwortung: Grundsätzlich erfüllen die Gemeinden ihre durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben selbst in eigener Verantwortung. Damit verbunden ist die Finanzierungsverantwortung. Jedes Verbandsmitglied müsste dann für den Nutzen, den es aus der Einrichtung für sich generiert, abzüglich von Förderungen anderer Ebenen, zahlen. Eine Umverteilung der Kosten auf Gemeindeebene ergäbe sich so nicht.

Von daher wurde bei der Festlegung der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage in der Verbandsordnung eine Größe gewählt, die den Nutzen der Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst verursachungsgerecht und gut nachvollziehbar zum Ausdruck bringt und nicht durch andere Aspekte verwässert wird. Dabei lag es nahe, den Nutzen an der Anzahl der Kinder, die aus den Mitgliedsgemeinden die Einrichtungen des Zweckverbandes besuchen, festzumachen, zumal die als maßgeblich gewählten Zahlen auch für andere Zwecke zu ermitteln sind (vgl. § 25 Abs. 3 KiTaG i.V.m. § 5 Abs. 2 KiTaGAVO).

Bei einem Beitritt von Mitgliedern in den Zweckverband ist der vorgenannte Verteilungsmaßstab allerdings für das erste Jahr der Mitgliedschaft in der Beitrittsvereinbarung festzulegen, da Kinder aus den betreffenden Gemeinden keine Einrichtungen des Zweckverbandes besucht haben werden.

Wenn auch hier und da Verteilungsregelungen zu finden sind, die auf die Finanzkraft oder Umlagebelastung abstellen, erscheint dieser Aspekt wenig geeignet, den Nutzen entsprechend den Vorgaben des § 10 KomZG zum Ausdruck zu bringen.

Im Übrigen war es erklärtes Ziel eine leicht umsetzbare und gut nachvollziehbare Regelung zu finden und damit den bürokratischen Aufwand in Grenzen zu halten.

Sofern Kinder aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören, Einrichtungen des Zweckverbandes besuchen möchten, ist zu überlegen, die Aufnahme in die Einrichtung von einer angemessenen Kostenbeteiligung der betreffenden originär zuständigen Gemeinde abhängig zu machen.

Für den Fall, dass dem Zweckverband einrichtungsbezogenen Zuwendungen im Sinne des § 94 Abs. 3 GemO angetragen und diese angenommen werden, sind diese zweckentsprechend zu verwenden, ohne dass die Verwendung Einfluss auf die Bemessung der Verbandsumlage hat.

Zudem wird im Zuge der jährlich aufzustellenden Haushalte darüber zu entscheiden sein, ob und in welcher Höhe den einzelnen Einrichtungen Budgets zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung dieser Budgets erfolgt durch die Verbandsumlage. In Anbetracht dessen sollte sich die Höhe der Budgets auch an den für die Bemessung der Verbandsumlage maßgeblichen Kinderzahlen orientieren.

§ 7	Abwicklung bei Auflösung
-----	--------------------------

Unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 11 KomZG enthält § 7 der Verbandsordnung Regelungen zur Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbands. Diese Regelungen haben die Verteilung des liquidierten Vermögens zum Gegenstand und knüpfen dabei an die Finanzierung des Vermögens durch die Verbandsmitglieder an. Details sind in einer Auflösungsvereinbarung zu regeln, welche unter Beachtung des § 7 Verbandsordnung die darin getroffenen Regelungen ergänzt.

§ 8	Abwicklung bei Ausscheiden oder Beitritt von Verbandsmitgliedern
-----	--

Da die Neufassung der Verbandsordnung auf den Beitritt weiterer Mitglieder zielt und bei einer Zielerreichung auch die Möglichkeit eines Ausscheidens zunimmt, wurden hierzu im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung des Zweckverbands und die Vermögensauseinandersetzung beim Ausscheiden grundsätzliche Regelungen getroffen, die im Einzelfall einer ergänzenden Vereinbarung bedürfen.

Bei dem Beitritt von Mitgliedern zum Zweckverband haben sich diese angemessen am Eigenkapital des Zweckverbandes zu beteiligen, wobei sich die Angemessenheit wie folgt bemessen könnte:

Die Beteiligung am Eigenkapital entspricht dem gleichen Verhältnis, wie sich die Zahl der Kinder des aufzunehmenden Mitglieds zur Zahl der Kinder der bisherigen Verbandsmitglieder zueinander verhalten. Dabei werden als Kinderzahlen die Zahlen der Kinder zugrunde gelegt, die am 31.05. der letzten drei dem Beitritt vorausgehenden Kalenderjahre eine Kindertagesstätte besucht haben.

§ 9	Inkrafttreten
-----	---------------

Das Datum des Inkrafttretens der Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung wurde mit Blick auf die geplante Betriebsaufnahme der im Bau befindlichen Kindertagesstätte in Wiebelsheim, die im Laufe des Jahres 2023 erfolgen soll, und aus haushaltstechnischen Gründen (Beginn des Haushaltsjahres) zum 01.01.2023 gewählt.

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

Regelungen, die den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter betreffen, finden sich in § 9 KomZG.

Ergänzend kommen in Anwendung des § 7 KomZG Regelungen der Gemeindeordnung sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen (z.B. die KomAEVO) zum Tragen, insbesondere was die Anzahl der Stellvertreter und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter angeht. Gemäß § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KomZG treten dabei an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher und an die Stelle der Beigeordneten die stellvertretenden Verbandsvorsteher. Insoweit müssen daher keine Regelungen in der Verbandsordnung getroffen werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 4 KomZG soll der Verbandsvorsteher der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist. Davon kann in Ausnahmefällen, die sehr eng auszulegen sind, abgewichen werden. So kann z.B. bei einem Zweckverband, der nur aus Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde besteht und dessen Verwaltungsgeschäfte nach § 9 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 68 Abs. 5 GemO von der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung geführt werden, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde zum Verbandsvorsteher gewählt werden; er hat in diesem Falle nur beratendes Stimmrecht (vgl. RdSchr. zu § 9 KomZG, Nr. 2).

Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher bedarf keiner Satzung; ein Beschluss der Verbandsversammlung ist ausreichend.

Satzungsrechtliche Regelungen

In Anwendung des § 7 KomZG ist es dem Zweckverband möglich, auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindeordnung Satzungen zu erlassen. In einer solchen Satzung könnte z.B. die Bildung eines Ausschusses geregelt werden, dem die Aufgaben eines Haupt- und Finanzausschusses auf Gemeindeebene zukommen könnten. Dieser könnte sich „Verbandsausschuss“ nennen und gleichzeitig als Rechnungsprüfungsausschuss fungieren. Auch wäre im Sinne schlanker Entscheidungsprozesse zu überlegen, in einer solchen Satzung Befugnissen der Verbandsversammlung auf einen solchen Verbandsausschuss und/oder den Verbandsvorsteher zu übertragen.

Da die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung durch den Zweckverband. Eine einfache Satzung kann keine abweichende Regelung begründen.

Führung der Verwaltungsgeschäfte

Gemäß § 9 Abs. 2 KomZG werden die Verwaltungsgeschäfte eines Zweckverbands von der Verwaltungsbehörde, die für die Führung der vom Vorstandsvorsteher vertretenen kommunalen Gebietskörperschaft zuständig ist, gegen Erstattung der Kosten geführt, soweit die Verbandsordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

Unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 KomZG und des Rdschr. zu § 9 KomZG werden die Verwaltungsgeschäfte von der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein zu führen sein, so dass sich eine abweichende Regelung auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 KomZG in der Verbandsordnung erübrigt. Sollte sich im Mitgliederbestand des Zweckverbandes eine grundlegende Änderung ergeben, wird auch über eine abweichende Regelung neu nachzudenken sein.

Da die Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein in Anwendung des § 68 Abs. 1 GemO auch die Verwaltungsgeschäfte für diejenigen verbandsangehörigen Gemeinden führt, die nicht Mitglied im Kindertagesstätten-Zweckverband Hunsrück-Mittelrhein sind, und im Kindertagesstätten-Zweckverband nur der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zugehörige Ortsgemeinden Mitglied sind, entfällt eine Erstattungspflicht des Zweckverbandes. Insoweit geht die Regelung des § 68 GemO der Regelung in § 9 Abs. 2 KomZG vor.

Erstellt durch:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein

- Fachbereich 1 (Kommunale Zusammenarbeit), Herr Klaus Kreutz (Federführung)
- Fachbereich 2 (Kindertagesstätten), Herr Dieter Liesenfeld und Frau Monika Colonius; ab 01.04.2022: Stabsstelle Kindertagesstätten, Frau Monika Colonius
- Fachbereich 4 (Finanzen); Herr Jörg Grings und Herr Klaus Nick